

Referentenentwurf
des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung
**Entwurf eines Gesetzes über die Europäische Briefftasche für die
Digitale Identität und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften**
(Digitale Identitätengesetz – DIdG -
Stand 26.03.2026)

Verwaltungsseitige Stellungnahme
der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V.
(DGUV)
(15.04.2026)

Der Entwurf eines Gesetzes über die Europäische Briefftasche für die Digitale Identität und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften soll der Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1183 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 dienen, die den europäischen Rechtsrahmen für die elektronische Identifizierung und für elektronische Vertrauensdienste darstellt. Sie bildet den Rechtsrahmen für die Europäische Briefftasche für die Digitale Identität für die Bundesrepublik Deutschland und hat laut Entwurf das Ziel, „sichere, vertrauenswürdige und nahtlose elektronische Transaktionen zwischen Unternehmen, Bürgern und öffentlichen Verwaltungen grenzüberschreitend in ganz Europa zu ermöglichen.“

Das hier so formulierte Ziel übersteigt nach unserem Verständnis die Zielsetzung der zugrundeliegenden Verordnung, die vor allem den Unionsbürgern sichere Transaktionen mit Unternehmen und öffentlicher Verwaltung ermöglichen soll. Im Entwurf bleibt unklar, ob das Gesetz vor allem die Digitale Identität von natürlichen Personen adressieren oder auch bereits den Rechtsrahmen für eine Business Wallet für die elektronische Identifikation von Unternehmen z.B. bei öffentlichen Verwaltungen schaffen soll. Dies gilt ebenso für die Frage, ob angesichts der ebenfalls im Aufbau befindlichen Business Wallet der Anwendungsbereich der EUDI-Wallet auch für (Einzel-)Unternehmer eröffnet sein soll. Im Ergebnis bleibt offen, welche Wallet mit welchen Identifiern für die eindeutige Identifizierung von (registergeführten) Unternehmen und von Unternehmern (auch Einzelunternehmern) genutzt werden soll.

Sofern hier auch der rechtliche Rahmen für eine Wallet für Unternehmen geschaffen werden soll, bleiben hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung Fragen zur fachlichen, technischen und organisatorischen Ausgestaltung offen, wie beispielsweise zur Einbindung des Zentralen Unternehmensverzeichnisses (ZUV) nach 136a Absatz 1 Satz 5 SGB VII oder zur Ausstellung von Bescheinigungen wie dem Zuständigkeitsbescheid mit Unternehmensnummer / bundeseinheitlicher Wirtschaftsnummer (beWiNr.) oder der Unbedenklichkeitsbescheinigung (qualifiziert/einfach). Die Klärung dieser fachlichen, technischen und organisatorischen Fragen ist jedoch zentral für die Verwaltungspraxis in der gesetzlichen Unfallversicherung wie auch die Schätzung des Erfüllungsaufwands.

Grundsätzlich begrüßt die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), der Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, den Ansatz der Bundesregierung, auf bereits geschaffene gesetzliche Grundlagen zur Verwaltungsdigitalisierung, deren Grundsteine mit dem

Onlinezugangsgesetz (OZG) gelegt wurden, aufzubauen. Dies birgt großes Potenzial, Verwaltungsverfahren in einem fortlaufenden Prozess anwenderfreundlich und medienbruchfrei auszugestalten und diese im Sinne aller Beteiligten zu erleichtern und zu beschleunigen.

Die zentrale Voraussetzung für das Heben von Effizienz- und Einsparpotenzialen besteht in einem ganzheitlichen Ansatz, der auf bestehende digitale Infrastruktur und bereits genutzte Identitätsstrukturen aufsetzt und damit Doppelstrukturen vermeidet. In der Weiterentwicklung müssen bereits bestehende, übergreifende Identifikatoren (bspw. die Identifikationsnummer (IDNr.) gemäß Identifikationsnummerngesetz) eine zentrale Rolle spielen. Darüber hinaus sind die Verwaltungsverfahren in ihrer ganzen Breite zu betrachten, so dass weitere Entwicklungen und Vorhaben wie beispielsweise im Kontext der Digitalisierung des Gesundheitswesens oder des Europäischen Sozialversicherungsausweises (ESSPASS), mitzudenken sind, um Kompatibilität, Interoperabilität und damit Effizienz möglichst frühzeitig sicherzustellen.

Zu den Regelungsvorschlägen im Einzelnen:

Zu Artikel 1
Gesetz zur Durchführung der unionsrechtlichen Vorschriften über die Europäische
Brieftasche für die Digitale Identität
(EBDI-Gesetz – EBDIG)

Zu § 12 EBDIG-E (Interoperabilität)

Die DGUV unterstützt die Überlegung, dass im Rahmen der Beantragung beziehungsweise Erbringung von OZG-Leistungen unter Einbeziehung der Europäischen Brieftasche für die Digitale Identität (EUDI-Wallet) die bestehenden Nutzerkonten sowie die NOOTS-Infrastruktur (einschließlich Connector für den Transportweg von Nachweisen von einer Behörde in die Wallet) genutzt werden sollen.

Im Kern sollte folglich für die öffentliche Verwaltung mit der Anbindung an das NOOTS und an die bestehenden Nutzerkonten auch der Anschluss an die EUDI-Wallet vollständig erfüllt sein, da dieser im Rahmen der Registermodernisierung entstandene Ansatz nach Einschätzung der gesetzlichen Unfallversicherung den Grundstein für § 12 EBDIG-E legt.

Eine noch deutlichere Formulierung, die ausschließt, dass zusätzliche Doppelstrukturen seitens der Sozialverwaltung bedient werden müssen, könnte aus Sicht der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne aller Beteiligten späteren Missverständnissen vorbeugen.

Zu § 16 EBDIG-E (Elektronische Attributsbescheinigungen)

Die DGUV geht davon aus, dass die Umsetzung des § 16 EBDIG-E im Gleichklang mit der OZG-Umsetzung erfolgt. Demnach ist die Bescheinigungszustellung über die Wallets – vor dem Hintergrund der Ende-zu-Ende-Digitalisierung gemäß Reifegradmodell – zunächst für die wesentlichen Leistungen gemäß OZG verpflichtend.

Daher regt die DGUV eine klarstellende Formulierung in Abs. 1 in dem Sinne an, dass die „nach Bundesrecht auf Antrag ausgestellten Entscheidungen und sonstigen Dokumente“ deckungsgleich mit Bescheiden und Nachweisen im Sinne von OZG und Registermodernisierung (RegMo) sind und demnach keine Ansprüche auf anderweitige elektronische Bescheinigungen erhoben werden können.

Gleichzeitig sollte mindestens aus der Begründung klar hervorgehen, dass die Umsetzung der OZG-Priorisierung folgt („wesentliche Leistungen“ zuerst).

Mit Blick auf das Ziel einer stringenten Verwaltungs- und Registermodernisierung muss ausgeschlossen werden, dass eine Vielzahl von weiteren Prozessen und Systemen kurzfristig ebenfalls neu gestaltet werden müssten, um diverse weitere wallettaugliche Nachweise zur Verfügung stellen zu können. Dies wäre zusätzlich nicht leistbar und würde einen massiv erhöhten Verwaltungs- und Erfüllungsaufwand (neben den technischen Kosten für Entwicklung und Betrieb auch erhebliche Mehrkosten in Sachbearbeitung und Support) in der gesetzlichen Unfallversicherung nach sich ziehen.

Indessen sollte die Formulierung des § 16 EBDIG-E der Sozialversicherung aber erlauben, bei Bedarf und/oder bei wenig aufwändigen Anwendungsfällen auch andere Nachweise als diejenigen aus wesentlichen Leistungen gemäß OZG in Wallets zu übertragen.